

zu dem Zeitpunkte, wo das neue Grundsteuersystem vollständig eingeführt sein werde, auszufehen. Doch möchten Se. Königliche Majestät den unmittelbar nach Vollendung des Vermessungs- und Abschätzungsgeschäfts versammelten Ständen nicht allein über die Ergebnisse der beendigten Werthungsangelegenheit, namentlich insoweit die Ausgleichungsfrage dabei in Erwägung komme, sondern auch in Gemäßheit des schon früher ausgesprochenen Wunsches, über den Kaufwerth des städtischen und ländlichen Grundbesitzes, und über die sonst etwa zur Entscheidung der mehrgedachten Ausgleichungsfrage gesammelten Materialien zu seiner Zeit geeignete Vorlagen zugehen zu lassen geruhen."

Aus Vorstehendem dürfte unzweifelhaft hervorgehen, daß in Betreff der vorliegenden Angelegenheit sämtliche Anträge und Wünsche der Stände nunmehr von der hohen Staatsregierung berücksichtigt und soweit es möglich gewesen erfüllt worden sind, daher bleiben jetzt nur noch die Fragen zu beantworten übrig: ob die im allerhöchsten Decrete mitgetheilten Resultate für zuverlässig und richtig, für verhältnißmäßig und den Verheißungen der §. 39 der Verfassungsurkunde entsprechend, für unabänderlich feststehend und für ausreichend erachtet werden können, um von Seiten der Ständeversammlung eine zustimmende Erklärung darüber schon jetzt abgeben zu können?

Bei Beantwortung der ersten Frage geht die Deputation von der bereits in ihrem Gutachten über den Gesetzentwurf zu Einführung des neuen Grundsteuersystems (Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 264 sq.) niedergelegten, auch bei frühern Ständeversammlungen anerkannten Ansicht aus, daß die den vorgelegten Besteuerungsergebnissen zu Grunde liegenden Abschätzungsgrundsätze für jetzt auf keine Weise, auch wenn man mit denselben nicht durchaus einverstanden wäre, einer Anfechtung unterliegen dürfen, und daher auch erneuerter Begutachtung nicht zu unterwerfen seien. Ebenso scheint die richtige Anwendung dieser Grundsätze bei den Vermessungs-, Abschätzungs- und Katastrirungsarbeiten vorausgesetzt werden zu müssen, — unerachtet dieselben noch immer vielen Tadel erfahren und sehr häufig sogar bittere Klagen hervorgerufen haben, — denn sie sind unter sichernder Controle ausgeführt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht worden, auch der Reclamation freigestellt gewesen.

Können sonach Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Besteuerung gegenwärtig nicht für zulässig erachtet werden, so dürfte dagegen die Frage über gleichförmige Vertheilung der Steuerlast, wie überhaupt, so insbesondere unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land noch unentschieden bleiben müssen, da es namentlich für letzteres Verhältniß an einem zuverlässigen Vergleichungsmaßstabe fehlt und fehlen muß, weil die Nutzungen oder Reinerträge von Grund und Boden und von Fabrik- und Wohngebäuden ganz verschiedenartiger Natur sind und von so verschiedenartigen äußern Umständen und Einwirkungen abhängen, daß sie unter sich unmittelbar nicht vergleichbar sind.

Wenn nun überhaupt Käufe allein und ohne anderweite Materialien einen richtigen Maßstab zu Beurtheilung der Gleichförmigkeit der Steuerlast nicht abgeben können, weil Kaufpreis und Nutzungswerth nicht gleichbedeutend sind und nicht in gleichbleibendem Verhältnisse stehen, — was sowohl von der Staatsregierung als von frühern Ständeversammlungen anerkannt ist, — so kann dem durchschnittlichen Vergleichungsergebnisse von einer im Ganzen geringfügigen und auf den Zeitraum von 2 Jah-

ren beschränkten Zahl von Käufen, wie sie in den Decretsbeilagen enthalten ist, noch viel weniger und nicht einmal so viel Werth beigelegt werden, um die von der Staatsregierung darauf gestützte Folgerung gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Es wird daher nach der Ansicht der Deputation solange unentschieden bleiben, ob die eine oder die andere Gattung von Grundstücken, ob Wohn- und Fabrikgebäude oder die ländlichen Grundstücke prägravirt sind, bis die Erfahrungen mehrerer Jahre nach Einführung des neuen Grundsteuersystems dargethan haben werden, ob und welche Rückwirkung die neue Grundsteuer auf den Nutzungswerth dieser Grundstücke im Ganzen, — nicht in singulären Fällen, — hervorgebracht habe.

Nur auf diese Weise, welche z. B. auch bei Erwägung der Ansätze in der Gewer- und Personalsteuer und des Proportionalverhältnisses dieser Steuer zur Grundsteuer allein möglich erscheint, wird sich eine sichere Basis für zuverlässige Beurtheilung der neuen Steuerbelastung auffinden lassen, und bis dahin dürften auch die Klagen wegen Ueberlastung, welche, wie bei jeder neuen Steuer, jetzt zahlreich und von allen Seiten und Gegenden, besonders in den beiden Hauptstädten laut geworden sind, keinen Erfolg haben und keine Berücksichtigung finden können.

Was die Unabänderlichkeit der Ergebnisse der nunmehr vollendeten Vorbereitungen zum neuen Grundsteuersystem anlangt, so muß dieselbe allerdings wohl wenigstens insoweit feststehen, daß das Letztere mit dem 1. Januar 1844 unbehindert ins Leben treten könne, allein hiermit ist keineswegs die Möglichkeit abgeschnitten, daß einzelne Classen der besteuerten Gegenstände, wenn sich eine Ueberlastung derselben künftig wirklich herausstellen sollte, wiederum Erleichterung finden können, und es kann mithin kein Grund zu der Besorgniß einer dauernden Benachtheiligung durch die dormaligen Grundsteueransätze weder auf einer noch auf der andern Seite vorhanden sein. Zu Beseitigung der hierüber dennoch vielleicht obschwebenden Bedenken hat der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer die zusichernde Erklärung ausgesprochen:

„Die hohe Staatsregierung werde, sofern sich ein zweckmäßiger Vergleichungsmaßstab auffinden lasse, für Pflicht erachten, bezügliche Erörterungen fortzusetzen und das Resultat den Kammern mitzutheilen.“

Nach allem dem empfiehlt die Deputation ihrer Kammer: zwar über vollständige Angemessenheit und Gleichförmigkeit der dormaligen Grundsteuerrepartition und darüber, daß bei den Städten und Fabrikgebäuden, außer den ihnen schon zu Gute gehenden, noch weitere Procentabzüge nicht stattfinden sollen, eine zustimmende Erklärung definitiv zur Zeit noch nicht auszusprechen, jedoch nach dem Vorgange der zweiten Kammer bei der nurgedachten Zusicherung der hohen Staatsregierung Beruhigung zu fassen.

Referent D. Crusius: Die Deputation hätte sehr gewünscht, daß ihr möglich gewesen wäre, vielleicht durch specielle Thatsachen, namentlich durch Ziffern, das Verhältniß klarer zu stellen, in welchem sich die neue Grundsteuer zu der alten herausgestellt hat. Sie hat aber bei sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes die Ueberzeugung mehr und mehr gewinnen müssen, wie schwer eine solche Vergleichung anzustellen sei, weil verschiedene Factoren darauf einwirken, einmal, weil die Zeitperioden, welche man in dieser Beziehung vergleichen will und kann, im